Das Justizministerium verordnete nun unterm 19. Juni 1844 an das Justizamt zu Dresden, den Verfasser jenes Schreibens zu ermitteln und den Erfolg mit den Acten berichtlich anzuzeigen.

Unterm 19. Mai 1845 erfolgte denn auch von Seiten des Amts die Anzeige, daß der wahrscheinliche Verfasser des fraglichen Schreibens in der Person des D. Fuhrmann ermittelt worden sei, mit dem Bemerken, daß D. Siebenhaar auf Bestrafung des Verleumders nach Artikel 200. des Criminalgesetzbuches angetragen habe.

Hierauf erließ das Justizministerium die Verordnung vom $\frac{24.\ \text{Mai}}{4.\ \text{Juni}}$ 1845, worin es unter Mittheilung einiger inmittels eingegangener und in gleichem Sinne verfaßten Schriften des D. Fuhrmann, in deren einer vom 24. Mai 1845 derselbe sich als Verfasser dieser Schriften bekannte, das Justizamt anwies, „gegen den Verfasser dieser Schriften, den D. med. Fuhrmann, wozu sich derselbe, Inhalts der ferneren Beilage bekannt hat, wegen der daraus hervorgehenden Verleumdung in Gemäßheit Artikel 200. des Criminalgesetzbuchs, mit der Untersuchung zu verfahren," ungeachtet der D. med. Fuhrmann unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts zu Dresden wohnte.

Dennoch ist er am 13. Mai 1845 durch einen Bestellzettel vor das Justizamt Dresden geladen und dort, seiner Einwendung gegen dessen Zuständigkeit ungeachtet, zur Anerkennung des im Eingange mitgetheilten Briefs an den Vorstand des Justizministeriums vom 24. Mai 1844 angehalten und hierauf, in Gemäßheit der oben angezogenen Verordnung desselben vom $\frac{24.\ \text{Mai}}{4.\ \text{Juni}}$ 1845 in Untersuchung genommen, mit seiner dießfallsigen Beschwerde vom 7. Januar 1846 aber durch die Verordnung vom $\frac{12}{23}$. Januar 1846 von dem Justizministerium aus folgenden Gründen abgewiesen worden:

„Was die Beauftragung des Justizamts betrifft, so ist dieselbe zunächst durch die Anonymität der von Ihnen an den Vorstand des Justizministerii gerichteten Zuschriften herbeigeführt worden, welche die Berücksichtigung Ihres persönlichen Gerichtsstandes unmöglich machte. Als aber Ihre fernere Eingabe vom 25. Mai 1845, in welcher Sie sich als Verfasser jener Zuschriften bekennen, bei dem Justizministerio einging, war auch die zweite in der fraglichen Sache erlassene und von dem nämlichen Tage datirte Verordnung bereits resolvirt, und lag zu einer Abänderung dieser Resolution und zur Ueberweisung der fast beendigten Untersuchung an das Stadtgericht um so weniger Grund vor, als nach jenem Bekenntnisse das Geschäft des Untersuchungsrichters nur noch in der protokollarischen Aufnahme dieses Bekenntnisses bestehen konnte,